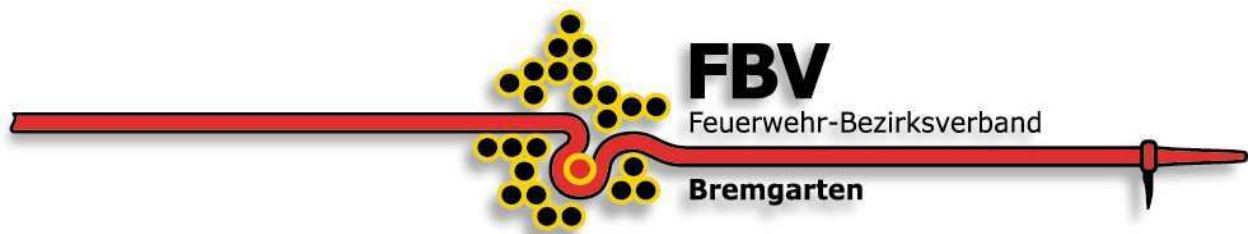


STATUTEN



Statuten

Feuerwehr - Bezirksverband Bremgarten

I. Allgemeines:

Art. 1 Sitz und Rechtsform

Der Feuerwehr - Bezirksverband Bremgarten (FBV), gegründet 1950, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, ist ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Er ist Mitglied des Aargauischen Feuerwehrverbandes (AFV)

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, das Feuerwehrwesen im Bezirk Bremgarten und den angeschlossenen Stützpunktkreisen zu fördern durch:

- a) Wahrnehmung der Interessen der Feuerwehren
- b) Unterstützung der gleichartigen Bestrebungen des AFV und des SFV
- c) Hebung und Förderung des Ausbildungsstandes in den ihm angeschlossenen Feuerwehren
- d) Organisation und Durchführung der ihm vom AFV übertragenen Fachkurse
- e) Pflege einer guten Feuerwehrkameradschaft.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Dem FBV können als Mitglieder angehören:

- a) Ortsfeuerwehren
- b) Betriebsfeuerwehren
- c) Betriebslöschgruppen
- d) Ehrenmitglieder

Art. 4 Eintritt

Die Aufnahme in den FBV erfolgt auf schriftliches Gesuch hin und auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem FBV kann nur schriftlich auf den 30. September und nach Erfüllung der statutarischen Verpflichtungen erfolgen.
Wenn bei einem Zusammenschluss von Feuerwehren alle beteiligten Mitglieder des FBV sind, wird die neue Feuerwehr automatisch unter ihrem neuen Namen Mitglied des FBV Bremgarten. Die einzelnen Mitgliedschaften erlöschen.

Art. 6 Ausschluss

Die Generalversammlung kann Mitglieder auf Antrag des Vorstandes aus wichtigen Gründen ausschliessen.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen im Bezirk besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des FBV Bremgarten sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

A. Generalversammlung

Art. 9 Ordentliche

Die GV ist das oberste Organ des FBV Bremgarten. Sie findet ordentlicherweise im Monat Oktober statt.

Ausserordentliche

Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden durch:

- a) den Vorstand
- b) Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder- Feuerwehren des FBV Bremgarten

Einladung

Die Einladung zur Generalversammlung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu zustellen.

Art. 10 Stimmrecht

Stimmberechtigte sind:

- a) 2 Delegierte jeder Mitgliedsfeuerwehr
- b) 2 Delegierte der Mitglieds- Betriebsfeuerwehren und Löschgruppen
- c) die Vorstandsmitglieder

Art. 11 Befugnisse

Die Geschäfte der ordentlichen GV sind:

- a) Genehmigung:
 - des Protokolls der letzten GV
 - des Jahresberichtes
 - der Jahresrechnung
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages
- c) Wahlen:
 - des Vorstandes
 - des Präsidenten
- d) Festlegung des Arbeitsprogramm
- e) Bestimmung des nächsten Versammlungsortes und der Kontrollstelle
- f) Ehrungen
- g) Behandlung von Anträge und Anregungen der Mitglieder
- h) Beschlussfassung über Statutenrevisionen

Art. 12 Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Diese erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei allen Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr und im 2. Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Art. 13 Anträge

Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die in der Traktandenliste erwähnt sind. Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind bis zum 31. August dem Vorstand schriftlich einzureichen.

B. Vorstand

Art. 14 Bestand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen bei ihrer Wahl aktiven Feuerwehrdienst leisten. Es soll mindestens 1 Mitglied dem Instruktionkorps angehören.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die GV gewählt. Die Wahl findet in den geraden Jahren statt.

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst. Er besteht aus:

- a) Präsident,
- b) Vize-Präsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzer

Für die Behandlung besonderer Fragen kann der Vorstand Sachverständige beiziehen.

Art. 15 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen:

- a) Vertretung des FBV Bremgarten nach aussen
- b) Die Ausarbeitung des Arbeitsprogramms
- c) Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung (GV)
- d) Alle laufenden Verwaltungsgeschäfte
- e) Organisation von Instruktionen und Veranstaltungen
- f) Alle ihm von der GV übertragenen Geschäfte
- g) Nomination der Delegierten des AFV für die DV des SFV aus dem Bezirk

Der Vize-Präsident tritt in alle Rechte und Pflichten des Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung.

Der Aktuar führt über alle Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll. Er erledigt die weiteren schriftlichen Arbeiten, soweit dies nicht durch den Präsidenten geschieht.

Der Kassier erstellt die Jahresrechnung und alle damit verbundenen Aufgaben.

Art. 16 Entschädigungen

Je nach Kassenstand können Entschädigungen ausgerichtet werden:

- a) für den Vorstand
- b) für Referenten oder beigezogene Sachverständige
- c) Reiseentschädigungen

Die Höhe dieser Entschädigungen wird vom Vorstand festgelegt. Spesen und Auslagen in direktem Zusammenhang mit den Aufgaben im Vorstand werden durch die Kasse gedeckt.

Jährlich kann anstelle der finanziellen Entschädigung, ein den Verhältnissen angemessenes Vorstandsessen auf Kosten der Verbandskasse eingenommen werden.

C. Kontrollstelle

Art. 17 Wahl und Aufgaben

Die Kontrollstelle besteht aus einer Delegation der Feuerwehr des Ortes in dem die ordentliche Generalversammlung durchgeführt wird. Sie wird jeweils jährlich durch die GV gewählt.

Die Kontrollstelle hat die vorgelegten Rechnungen zu prüfen und zuhanden der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Kontrollstelle hat das Recht unangemeldet Kassenrevisionen durchzuführen.

IV. Kassawesen

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen des FBV bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Kursentschädigungen
- c) Sonstige Einnahmen

Mitgliederbeiträge

Die Höhe der unter a) bezeichneten Beiträge wird durch die GV festgesetzt.

Haftung

Die Haftung der Mitglieder beträgt im Maximum die Höhe eines Jahresbeitrages.

Art. 19 Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss hat auf den 30. September zu erfolgen. Die Rechnung ist dem Vorstand zur Einsicht und Weiterleitung an die Kontrollstelle vorzulegen.

V. Statutenrevision

Art. 20 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten können beantragen:

- a) der Vorstand
- b) 1/ 5 der Mitglieder- Feuerwehren des FBV

Zur Revision der Statuten bedarf es einer Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Stimmberechtigten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 Auflösung

Für die Auflösung des FBV Bremgarten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Stimmberechtigten.
Ein allfälliges Vermögen soll beim Aargauischen Feuerwehrverband, zur Verfügung einer, das gleiche Ziel verfolgenden Organisation, deponiert werden.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die GV in Kraft und ersetzen diejenigen vom 30. Oktober 1981.

Genehmigt an der GV vom 25. Oktober 2002 in Niederwil

Feuerwehr – Bezirksverband Bremgarten

Der Präsident:

Der Aktuar:

Guido Brumann

Harold Baur